



Säule 3 Bericht zum 31. März 2022

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD
 - 4 MREL (SRMR/BRRD) und TLAC (CRR)
 - 5 ICAAP, ILAAP und SREP
 - 5 Neue Ausfalldefinition
-

5 Schlüsselparameter

- 5 Schlüsselparameter (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR)
 - 7 Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Artikel 447 (h) CRR und Artikel 45i(3)(a,c) BRRD)
-

9 Eigenmittel

- 9 Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel (Artikel 473a CRR)
 - 10 Vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten (Artikel 468 CRR)
-

11 Eigenmittelanforderungen

- 11 Übersicht der RWA und der Kapitalanforderungen (Artikel 438 (d) CRR)
-

12 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 12 Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)
-

13 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 13 Entwicklung von CCR Risikopositionswerten des Gegenparteirisikos (Artikel 438 (h) CRR)
-

14 Marktrisiko

- 14 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 14 Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)
-

15 Liquiditätsrisiko

- 15 Qualitative Informationen zur LCR (Artikel 451a CRR) (EU LIQB)
 - 17 Quantitative Informationen zur LCR (Artikel 451a CRR)
-

18 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Säule 3-Bericht enthält die Veröffentlichungen für den Deutsche Bank Konzern wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert.

In der Europäischen Union (EU) wird das Basel 3-Rahmenwerk durch die geänderten Fassungen der „Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Richtlinie (EU) 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ (Capital Requirements Directive oder „CRD“) umgesetzt. Die CRR ist als einheitliches Regelwerk unmittelbar auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und bildet die Grundlage für die Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, des Verschuldungsgrads und der Liquidität sowie weiterer relevanter Anforderungen. Darüber hinaus wurde die CRR durch weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie begleitender Verordnungen in deutsches Recht umgesetzt. Gemeinsam stellen diese Gesetze und Verordnungen den in Deutschland geltenden regulatorischen Rahmen dar.

Die Offenlegungsanforderungen sind in Teil Acht der CRR und in § 26a des KWG geregelt. Weitere Leitlinien zur Offenlegung wurden von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) in ihrem „Final draft implementing technical standards on public disclosures by institutions of the information referred to in Titles II and III of Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ (EBA ITS) veröffentlicht.

Die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht sind nicht testiert. Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Basel 3 und CRR/CRD

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelanforderungen bildet die CRR/CRD die Grundlage für die Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) für das Kreditrisiko, einschließlich Gegenparteiausfallrisiko, Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen, Marktrisiko und operationelles Risiko.

Die Verordnung (EU) 2019/876 und die Richtlinie (EU) 2019/878 nahmen Anpassungen in der CRR/CRD vor, die zu verschiedenen Änderungen des regulatorischen Rahmenwerks führten, die erstmalig für unsere Berichtserstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar waren. Ein neuer Standardansatz zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CRR) wurde eingeführt, welcher die Markbewertungsmethode zur Bestimmung des Positionswertes für Derivate, die nicht in den Anwendungsbereich der Interne-Modelle-Methode fallen, ersetzt. Zusätzlich wurde ein neues Rahmenwerk für die Bestimmung der Risikogewichte für Bankbuchanlagen in Investmentanteile (Organismen für gemeinsame Anlagen, OGA) und der Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei eingeführt. Das Rahmenwerk für Großkredite wurde dahingehend modifiziert dass eine strengere Definition der anrechenbaren Eigenmittel angewandt wird. Die anrechenbaren Eigenmittel werden auf das Kernkapital beschränkt, während zuvor auch Ergänzungskapital bis zur Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals angerechnet werden konnte. Das reduziert effektiv die allgemeine Obergrenze für Großkredite von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel. Zusätzlich wurde eine neue Obergrenze für Großkredite von 15 % des Kernkapitals für Risikopositionen zwischen global systemrelevante Instituten (Global Systemically Important Institutions, „G-SII“) eingeführt. Gleichzeitig wurde die Gesamttrisikopositionsmessgröße für Großkreditzwecke so geändert, dass für Derivate SA-CCR anstatt der Interne-Modelle-Methode anzuwenden ist. Außerdem wurden Kreditrisikominderungstechniken verpflichtend sofern sie für RWA Zwecke genutzt werden und führen zu einer zwingenden Substitution der Risikoposition auf den Steller einer Absicherung (z.B. den Emittenten der finanziellen Sicherheit).

Die Verordnung (EU) 2021/558 und die Verordnung (EU) 2021/557 führten gezielte Änderungen des Verbriefungsrahmenwerks für Verbriefungen notleidender Risikopositionen ein und weiteten das Rahmenwerk für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen auf synthetische Verbriefungen aus. Diese Änderungen galten erstmalig für die Gruppenberichterstattung zum 30. Juni 2021.

Mittels der Verordnung (EU) 2019/876 wurde eine verbindliche Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % als Verhältnis aus Kernkapital und Gesamttrisikopositionsmessgröße eingeführt. Die verbindliche Verschuldungsquote war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar. Die Anforderung an die Verschuldungsquote in Höhe von 3%

wird erhöht sofern bestimmte Euro-basierte Positionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems von der Gesamtrisikoposition ausgenommen werden. Dies ist gegenwärtig bis zum 31. März 2022 der Fall basierend auf der Entscheidung (EU) 2021/1074 der Europäischen Zentralbank. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße basiert im Allgemeinen auf dem Buchwert als relevantem Risikomaß für Vermögenswerte. Spezielle Vorgaben gibt es zur Bestimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße für Derivate, für welche eine angepasste Form des neuen Standardansatzes zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos (SA-CCR) zu Anwendung kommt, sowie für Wertpapierfinanzierungen und für außerbilanzielle Risikopositionen. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für Wertpapierfinanzierungen setzt sich aus der Summe der Aktiva sowie einem Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko zusammen. Bei der Bestimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist eine Verrechnung von Aktiva und Passiva zulässig sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko bestimmt sich, unter Berücksichtigung von regulatorischen Aufrechnungsvereinbarungen als Nettobetrag der verliehenen bzw. erhaltenen Wertpapiere gegenüber einem Kontrahenten. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße für außerbilanzielle Risikopositionen wird unter Anwendung der auch im Kreditrisikostandardansatz genutzten Kreditumrechnungsfaktoren, welche mindestens 10 % betragen, ermittelt. Ab dem 1. Januar 2023 wird ein zusätzlicher Verschuldungsgrad-Pufferbedarf von 50 % des anwendbaren G-SII-Puffers gelten. Es wird derzeit erwartet, dass diese zusätzliche Anforderung zu einer Erhöhung der Anforderung um 0,75 % führt.

Des Weiteren legt das CRR/CRD-Rahmenwerk Liquiditätsstandards fest. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote werden im delegierten Rechtsakt 2015/61 der Kommission (Commission Delegated Regulation 2015/61) aufgeführt. Die einzuhaltende Mindestliquiditätsquote liegt seit 2018 bei 100 %.

Die Verordnung (EU) 2019/876 führt eine verbindliche Anforderung an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) in Höhe von 100 % ein, die Banken verpflichtet ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sicherzustellen. Die NSFR wird als Verhältnis des Betrags der verfügbaren stabilen Refinanzierung im Verhältnis zu dem Betrag, der für eine stabile Refinanzierung erforderlich ist berechnet und war erstmalig für die Berichterstattung zum 30. Juni 2021 anwendbar. Allen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten wird ein verfügbares stabiles Refinanzierungs-Gewicht zugewiesen, während Vermögenswerte und bestimmte außerbilanzielle Risikopositionen ein erforderliches stabiles Refinanzierungs-Gewicht erhalten.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten CRR/CRD-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen von Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von denen der Deutschen Bank abweichen könnten.

MREL (SRMR/BRRD) und TLAC (CRR)

Banken in der Europäischen Union müssen jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Abwicklung ausreichende Mittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, um Rückgriffe auf Steuergelder zu vermeiden. Die diesen Anforderungen zugrunde liegenden Gesetze sind der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRMR“) und die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wie sie im deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) umgesetzt ist.

Zusätzlich und wie in der CRR gefordert, müssen G-SIIs in Europa mindestens den Maximalbetrag aus 18 % plus die kombinierte Pufferanforderung ihrer RWA und 6,75 % ihrer LRE zur Gesamtverlustabsorption (Total Loss Absorbing Capacity, „TLAC“) vorhalten.

Zu den Instrumenten, die für die MREL- und TLAC-Anrechnung qualifizieren, gehören die regulatorischen Eigenmittel (Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (insbesondere unbesicherte plain-vanilla Schuldverschreibungen). Instrumente, die für eine TLAC-Anrechnung qualifizieren, müssen gegenüber allgemeinen Gläubigeransprüchen nachrangig sein (insbesondere als senior non-preferred bonds, „SNP“). Für eine MREL-Anrechnung ist dies nicht notwendig, auch wenn die aktuellen und zukünftigen MREL-Regelungen es dem Single Resolution Board („SRB“) erlauben, eine zusätzliche „Nachrangigkeits“-Anforderung innerhalb von MREL (aber getrennt von TLAC) festzulegen, für die nur nachrangige Verbindlichkeiten und Eigenmittel angerechnet werden können.

MREL wird von den zuständigen Abwicklungsbehörden für jede beaufsichtigte Bank individuell und in Abhängigkeit von der bevorzugten Abwicklungsstrategie festgelegt. Im Falle der Deutschen Bank AG wird MREL vom SRB bestimmt. Obwohl es

kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß an MREL gibt, legen die CRR, SRMR, BRRD und delegierte Verordnungen Kriterien fest, die die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des jeweils erforderlichen MREL-Niveaus berücksichtigen muss. Diese werden durch das MREL Regelwerk ergänzt, das jährlich vom SRB veröffentlicht wird. Jede vom SRB ermittelte und verbindliche MREL-Quote wird der Deutschen Bank von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mitgeteilt.

Im vierten Quartal 2021 hat das SRB die nächste Aktualisierung der MREL-Gesamtanforderung und der nachrangigen MREL Anforderungen für die Deutsche Bank festgelegt. Diese Aktualisierung berücksichtigt erstmals die rechtlichen Änderungen der Bankregulierung aufgrund der Ergänzungen der SRMR und der BRRD, die im Juni 2019 in der Verordnung (EU) 2019/877 und der Richtlinie (EU) 2019/879 veröffentlicht wurden.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagementtechniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Unsere internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) dienen dazu, sicherzustellen, dass fortlaufend ausreichende Liquiditätsniveaus vorgehalten werden. Dies wird erreicht, indem die wesentlichen Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist, identifiziert werden, indem diese Risiken überwacht und gemessen werden und indem Instrumente und Ressourcen vorgehalten werden, um diese Risiken zu steuern und ihnen entgegen zu wirken.

In Übereinstimmung mit Artikel 97 CRD überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig, im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“), die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

Neue Ausfalldefinition

Im dritten Quartal 2021 führte die Gruppe die neue Ausfalldefinition ein, die aus zwei EBA-Leitlinien besteht, d. h. einem technischen EBA-Standard zur Wesentlichkeitsschwelle für überfällige Kreditverpflichtungen (umgesetzt mit der EZB-Verordnung (EU) 2018/1845) und den EBA-Leitlinien für die Anwendung der Ausfalldefinition. Diese beiden neuen Anforderungen werden im Folgenden gemeinsam als EBA-Standards zur Ausfalldefinition bezeichnet. Die EBA-Standards zur Ausfalldefinition ersetzt die Ausfalldefinition unter Basel II und wird auf alle wichtigen Risikokennzahlen im gesamten Säule 3 Bericht angewendet, einschließlich als Auslöser für Stufe 3 in unserem IFRS 9 expected credit loss (ECL) Modell.

Schlüsselparameter

Schlüsselparameter (Artikel 447 (a-g) und Artikel 438 (b) CRR)

Die folgende Tabelle EU KM1 stellt die regulatorischen Schlüsselparameter sowie die zugehörigen Eingangsgrößen gemäß CRR und CRD dar. Sie beinhaltet Eigenkapital, RWA, Kapitalquoten, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf SREP, Kapitalpuffer-Anforderungen, Verschuldungsquote, Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

	a	b	c	d
in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	31.3.2022	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)				
1 Hartes Kernkapital (CET 1)	46.687	46.506	45.633	45.476
2 Kernkapital (T1)	53.206	55.375	53.751	53.595
3 Gesamtkapital	63.093	62.732	61.203	61.128
Risikogewichtete Positionsbeträge				
4 Gesamtrisikobetrag	364.431	351.629	350.733	344.945
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
5 Harte Kernkapitalquote (CET 1-Quote) (%)	12,8	13,2	13,0	13,2
6 Kernkapitalquote (%)	14,6	15,7	15,3	15,5
7 Gesamtkapitalquote (%)	17,3	17,8	17,5	17,7
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	2,5	2,5	2,5	2,5
davon:				
EU 7b in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,4	1,4	1,4	1,4
EU 7c in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,9	1,9	1,9	1,9
EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,5	10,5	10,5	10,5
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)				
8 Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5	2,5	2,5
EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0	0,0	0,0	0,0
9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,02	0,03	0,02	0,02
EU 9a Systemrisikopuffer (%)	0,0	0,0	0,0	0,0
10 Puffer für global systemrelevante Institute (%)	1,5	1,5	1,5	1,5
EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	2,0	2,0	2,0	2,0
11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,5	4,5	4,5	4,5
EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,0	15,0	15,0	15,0
12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET 1 (%)	24.507	25.738	24.376	24.909
Verschuldungsquote²				
13 Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.163.662	1.124.628	1.119.468	1.111.115
14 Verschuldungsquote (%)	4,6	4,9	4,7	4,7
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0	0,0	0,0	0,0
EU 14b davon: in Form von CET 1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0	0,0	0,0	0,0
EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,2	3,2	3,2	3,2
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)				
EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0	0,0	0,0	0,0
EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%)	3,2	3,2	3,2	3,2
Liquiditätsdeckungsquote				
15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	218.448	219.604	220.467	221.606
EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	211.611	212.302	212.397	212.712
EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	55.092	57.441	58.515	61.603
16 Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	156.519	154.861	153.882	151.109
17 Liquiditätsdeckungsquote (%)	140	142	143	147
Strukturelle Liquiditätsquote				
18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	607.174	602.317	592.566	590.835
19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	501.046	497.510	483.164	483.982
20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) ¹	121	121	123	122

¹ Die NSFR wurde zum 30. Juni 2021 aktualisiert.

² Ab dem ersten Quartal 2022 wird die Gesamtverschuldungsquote wie angegeben dargestellt. Die Definition für die Vollumsetzung wird zum ersten Quartal 2022 nicht mehr angewandt, da sie nur zu einem immaterielleren Unterschied führt. Die Zahlen der Vergleichsperioden sind auf Basis einer Vollumsetzung gemäß der Leitlinie der EBA und enthalten nicht die IFRS 9-Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a CRR. Der Übergangseffekt betrug 20 Mio. € zum 31. März 2022, 39 Mio. € zum 31. Dezember 2021 und 29 Mio. € sowohl zum 30. September 2021 als auch zum 30. Juni 2021.

Schlüsselparameter zu Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Artikel 447 (h) CRR und Artikel 45i(3)(a,c) BRRD)

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Informationen über die „Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ („MREL“) und die „G-SII-Anforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ („TLAC“) der Deutsche Bank Gruppe.

EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und GSII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

	Mindestbetrag/ -anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SII (TLAC)		d	e
	a	31.12.2021	b	c		
in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	31.3.2022		31.3.2022	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Quoten und Komponenten						
1 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.	119.408	114.853	110.007	109.094	108.721	108.145
davon:						
EU-1a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	110.007	109.094	–	–	–	–
2 Gesamtrisikopositionswert der Abwicklungsgruppe (TREA)	364.431	351.629	364.431	351.629	350.733	344.945
3 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TREA	32,77	32,66	30,19	31,03	31,00	31,35
davon:						
EU-3a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	30,19	31,03	–	–	–	–
4 Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM) der Abwicklungsgruppe	1.163.662	1.124.667	1.163.662	1.124.667	1.119.497 ¹	1.111.144 ¹
5 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil von TEM	10,26	10,21	9,45	9,70	9,71 ¹	9,73 ¹
davon:						
EU-5a Eigenmittel und nachrangige Verbindlichkeiten	9,45	9,70	–	–	–	–
6a Gilt die Ausnahme von der Nachrangigkeit in Artikel 72b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013? (5 %-Ausnahme)	–	0	nein	nein	nein	nein
6b Aggregierter Betrag der zulässigen nicht nachrangigen Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei Anwendung des Ermessensspielraums für die Rangfolge gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (max. 3,5 %- Ausnahme)	–	0	0	0	0	0

in Mio. € (sofern nicht anders angegeben)	Mindestbetrag/ -anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)		Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SII (TLAC)		d	e
	a	31.12.2021	b	c		
	31.3.2022		31.3.2022	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021
6c	Wenn eine Obergrenze für die Ausnahme von der Nachrangigkeit im Sinne von Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, handelt es sich um den Betrag der begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und gemäß Zeile 1 angerechnet werden, dividiert durch die begebenen Mittel, die gleichrangig mit den ausgenommenen Verbindlichkeiten sind und die gemäß Zeile 1 angerechnet würden, wenn keine Obergrenze angewendet würde (in %).					
	-	0	0	0	0	0
	Mindestbetrag/anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)					
EU-7	MREL als prozentualer Anteil am TREA	24,05	24,05	-	-	-
	davon:					
EU-8	durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	20,27	20,27	-	-	-
EU-9	MREL als prozentualer Anteil an der TEM	6,88	6,88	-	-	-
	davon:					
EU-10	durch Eigenmittel oder nachrangige Verbindlichkeiten zu erfüllen	6,88	6,88	-	-	-

¹ Zahlen wurden aktualisiert

Zum 31. März 2022 betrug die MREL-Quote 32,77 % in Prozent des Gesamtrisikobetrags (TREA), verglichen mit einer Anforderung von 28,57 % des TREA inklusive der 4,53 % kombinierten Kapitalpufferanforderung, entsprechend einem Überschuss von 15,3 Mrd. € über der MREL-Anforderung. Die nachrangige MREL-Quote betrug 30,19 % in Prozent des TREA, verglichen mit einer Anforderung von 24,79 % des TREA inklusive der 4,53 % kombinierten Kapitalpufferanforderung. Die nachrangiger MREL-Überschuss beträgt 19,7 Mrd. €.

Zum 31. März 2022 betrug die TLAC-Quote 30,19 % als Prozentsatz des TREA im Vergleich zu einer Anforderung von 22,53 % einschließlich der 4,53 % kombinierter Pufferanforderung, was zu einem Überschuss von 27,9 Mrd. € führte. Die TLAC-Quote in Prozent des TEM betrug 9,45 % im Vergleich zu einer Anforderung von 6,75 %, was einem Überschuss von 31,5 Mrd. € entspricht.

Eigenmittel

Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel (Artikel 473a CRR)

Für alle Zahlenangaben im Rahmen des CET 1 der Gruppe haben wir per 30. Juni 2020 zum ersten Mal die Übergangsregelungen in Bezug auf IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR angewendet. Die CRR erlaubte eine schrittweise Einführung der entsprechenden CET 1-Reduktion aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle basierend auf IFRS 9 über einen Zeitraum von fünf Jahren bis Ende 2022. Die Übergangsbestimmungen wurden so strukturiert, dass es eine statische Komponente in Bezug auf die ab Januar 2018 beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle und eine dynamische Komponente in Bezug auf die zwischen Januar 2018 und dem aktuellen Berichtsdatum beobachteten Erhöhungen der Wertberichtigungen für Kreditausfälle gibt.

Mit der am 26. Juni 2020 veröffentlichten CRR-Änderung wurden die Übergangsbestimmungen dahingehend modifiziert, dass die dynamische Komponente zurückgesetzt ist und der Einführungszeitraum bis 2024 verlängert wurde (d.h. sie deckt die Zeiträume vom 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2020 und den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum aktuellen Berichtsdatum getrennt ab, wobei die Einführungsprozentsätze modifiziert worden sind um den verlängerten Einführungszeitraum widerzuspiegeln.

Darüber hinaus vereinfacht die Änderung die Umsetzung der Übergangsbestimmungen, da die Anforderung zur Neuberechnung der Risikopositionswerte (Exposure at Default, EAD) für jedes einzelne Kreditrisikoengagement im Standardansatz (KSA) unter Berücksichtigung der zur CET 1 zurück addierten Beträge entfällt. Stattdessen wird ein zusätzlicher RWA-Betrag für das Kreditrisiko angesetzt, der 100 % der Wertberichtigung für Kreditverluste für das KSA-Portfolio entspricht, welcher das CET 1 aufgrund der Anwendung der Übergangsbestimmungen nicht verringert hat. Der gleiche Betrag ist in der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote enthalten. Von dieser Vereinfachung macht die Gruppe bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen Gebrauch.

Die Kapitalanpassung zum 31. März 2022 beträgt 19,7 Mio. €, darin enthalten sind 14,6 Mio. € aus der statischen Komponente, die ausschließlich aus dem KSA-Portfolio aufgrund der Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das KSA-Portfolio bei der Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 Ende 2017 und Anfang 2018 stammt. Es gab keinen Beitrag aus den IRBA-Portfolios, da der aufsichtsrechtlich erwartete Verlust die IFRS 9-Kreditrisikovorsorge für die entsprechenden Berichtszeitpunkte überstieg.

Es gibt keinen Beitrag aus der dynamischen Komponente der KSA- und IBRA-Portfolios, die die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Januar 2020 vergleicht. Dieses ist auf eine Verringerung der Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle in dem oben genannten Zeitraum für das KSA-Portfolio und dem aufsichtsrechtlich erwarteten Verlust, der die Höhe der Wertberichtigungen für Kreditausfälle für das IRBA-Portfolio übersteigt, zurückzuführen.

Die dynamische Komponente, die die Höhe der Risikovorsorge seit dem 1. Januar 2020 und dem Ende des aktuellen Berichtszeitraumes vergleicht, hat einen Beitrag in Höhe von 5,1 Mio. €. Dieses ist auf einen Anstieg der Vorsorgebeiträge für das KSA-Portfolio seit dem 1. Januar 2020 zurückzuführen.

Die Auswirkungen der Kapitalanpassung in Höhe von 19,7 Mio. € zum 31. März 2022 auf das CET 1, Tier 1 und Gesamtkapital sowie auf die risikogewichteten Aktiva und das Leverage Exposure führten nicht zu einer wesentlichen Veränderung der zugehörigen Kennzahlen. Daher wird die Tabelle „IFRS 9-FL: Comparison of institutions' own funds and capital and leverage ratios with and without the application of transitional arrangements for IFRS 9 or analogous ECLs“ aufgrund von Immaterialität nicht veröffentlicht.

Vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten (Artikel 468 CRR)

Die Deutsche Bank hat sich dafür entschieden, den neuen „Quick Fix“ des Artikels 468 CRR, der sich auf die vorübergehende Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten angesichts der COVID-19-Pandemie bezieht, nicht anzuwenden.

Eigenmittelanforderungen

Übersicht der RWA und der Kapitalanforderungen (Artikel 438 (d) CRR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die RWA aufgegliedert nach Risikoarten und Modellansätzen im Vergleich zum vorhergehenden Quartalsende. Sie stellt auch die Mindesteigenmittelanforderungen dar, die aus der Multiplikation der jeweiligen RWA mit einer 8 %-Kapitalquote abgeleitet werden.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		31.3.2022		31.12.2021	
		a	c1	b	c2
in Mio. €		RWA	Mindesteigenmittelanforderungen	RWA	Mindesteigenmittelanforderungen
1	Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	224.482	17.959	212.294	16.984
	davon:				
2	im Standardansatz (SA)	18.640	1.491	19.056	1.524
3	im IRB-Basisansatz (FIRB)	2.092	167	2.071	166
4	Slotting Ansatz	680	54	699	56
EU 4a	Beteiligungen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	13.234	1.059	13.539	1.083
5	im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	189.836	15.187	176.929	14.154
6	Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)	30.686	2.455	31.285	2.503
	davon:				
7	nach Standardansatz	2.783	223	2.217	177
8	Interne-Modell-Methode (IMM)	19.045	1.524	19.957	1.597
EU 8a	Risikogewichteter Forderungsbetrag für eine ZGP	655	52	737	59
EU 8b	Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	6.256	501	6.327	506
9	Andere CCR	1.948	156	2.047	164
15	Abwicklungsrisiko	295	24	60	5
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	12.555	1.004	12.189	975
	davon:				
17	SEC-IRBA Ansatz	7.302	584	7.124	570
18	SEC-ERBA Ansatz (inklusive IAA)	532	43	476	38
19	SEC-SA Ansatz	4.312	345	4.079	326
EU 19a	1250% / Abzug	408	33	509	41
20	Marktrisiko	21.939	1.755	19.773	1.582
	davon:				
20	im Standardansatz	3.255	260	3.071	246
21	im IMA	18.683	1.495	16.702	1.336
EU 22a	Großkredite	0	0	0	0
23	Operationelles Risiko	60.369	4.829	61.718	4.937
	davon:				
EU 23a	im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
EU 23b	im Standardansatz	0	0	0	0
EU 23c	im fortgeschrittenen Messansatz	60.369	4.829	61.718	4.937
	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	14.106	1.128	14.311	1.145
24					
29	Gesamt	364.431	29.154	351.629	28.130

Zum 31. März 2022 betragen die RWA 364,4 Mrd. € im Vergleich zu 351,6 Mrd. € zum 31. Dezember 2021. Der Anstieg um 12,8 Mrd. € war in erster Linie auf das Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) und Marktrisiken zurückzuführen, welcher teilweise durch Reduzierungen der RWA für operationelle Risiken und das Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR) ausgeglichen wurde. Der Anstieg der Kreditrisiko-RWA (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR) um 12,2 Mrd. € ergab sich vornehmlich aufgrund der Auswirkungen der durch die EZB angeordneten Modellanpassungen, veränderte Bonitätseinstufungen, Geschäftswachstum in der Kernbank und Wechselkursschwankungen. Die Marktrisiko-RWA stiegen um 2,2 Mrd. €, in erster Linie bedingt durch die Stressed Value-at-Risk (SVaR)-Komponente, welche Teil des internen Modell Ansatzes (IMA) ist, aufgrund der Aktualisierung des SVaR-Betrachtungszeitraums von der Euro-Krise zur COVID-Krise. Die RWA-Anstiege wurden teilweise durch verringerte RWA für das operationelle Risiko kompensiert, welche aufgrund einer positiven Entwicklung des internen Verlustdatenprofils, das in das interne Kapitalmodell einfließt, sowie einer Reduktion aufgrund von Aktualisierungen der qualitativen Anpassungen um 1,3 Mrd. € sanken. Außerdem sanken die RWA für das Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR) um 0,6 Mrd. €, was hauptsächlich auf die Reduzierung der Risikopositionen in der internen-Modell-Methode (IMM) und auslaufenden Geschäfte innerhalb der Investmentbank sowieso Einheit zur Freisetzung von Kapital (Capital Release Unit) zurückzuführen ist und teilweise durch eine Erhöhung der RWA im Standardansatz kompensiert wurde.

Die Entwicklungen der RWA für Kredit- und Marktrisiken werden im Detail in den Abschnitten „Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)“, „Entwicklung von CCR Risikopositionswerte des Gegenparteirisikos (Artikel 438 (h) CRR)“ und „Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)“ dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Entwicklung der RWA für Kreditrisiken (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenparteiausfallrisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

		Jan. - Mär. 2022	Sep. - Dez. 2021
		a	a
in Mio. €		RWA	RWA
1	RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	179.700	175.642
2	Umfang der Vermögenswerte	4.877	996
3	Qualität der Vermögenswerte	1.285	1.809
4	Modellaktualisierungen	-135	-136
5	Methoden und Politik	5.541	116
6	Erwerb und Veräußerung	0	0
7	Wechselkursschwankungen	1.341	1.273
8	Sonstige	0	0
9	RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	192.608	179.700

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Qualität der Vermögenswerte“ beinhaltet die Effekte von RWA-Bewegungen für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen innerhalb der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Politik“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Anstieg der RWA für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 7,2 % beziehungsweise 12,9 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2021 kann vor allem in der Kategorie "Methoden und Politik" beobachtet werden, welche die Auswirkungen der durch die EZB angeordneten Modellanpassungen beinhaltet. Die Kategorie „Qualität der Vermögenswerte“ reflektiert einen RWA-Anstieg aufgrund der Verschlechterung von Bonitätseinstufungen von, im Besonderen von russischen Kunden und die Rekalibrierung von Parametern. Zusätzlich spiegelt die Erhöhung in der Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ den gestiegenen Kundenbedarf in der Kernbank wider, welche teilweise durch die Risikoreduzierung in unserer Einheit zur Freisetzung von Kapital (Capital Release Unit) kompensiert wurde. Ein weiterer Anstieg ist auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.

Gegenparteausfallrisiko (CCR)

Entwicklung von CCR Risikopositionswerten des Gegenparteausfallrisikos (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Einflussfaktoren für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell-Methode (IMM) berechnet wurde.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio. €	Jan. - Mär. 2021	Sep. - Dez. 2020
	a	a
	RWA	RWA
1 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	20.171	19.894
2 Umfang der Vermögenswerte	-1.322	177
3 Bonitätsstufe der Gegenparteien	-18	-155
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	0	0
5 Methodik und Regulierung (nur IMM)	0	0
6 Erwerb und Veräußerung	0	0
7 Wechselkursschwankungen	385	255
8 Sonstige	0	0
9 RWA für Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	19.216	20.171

Die Kategorie „Umfang der Vermögenswerte“ beinhaltet organische Veränderungen in der Größe wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Bonitätsstufe der Gegenparteien“ beinhaltet die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellaktualisierungen (nur IMM)“ zeigt den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die erweiterte Anwendung fortgeschrittener interner Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch bedingten Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methodik und Regulierung (nur IMM)“ geführt. „Erwerb und Veräußerung“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch den Erwerb neuer Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Die RWA für das Gegenparteausfallrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) reduzierten sich seit dem 31. Dezember 2021 um 4,7 % beziehungsweise 1,0 Mrd. €. Die Minderung in der Kategorie "Umfang der Vermögenswerte" spiegelt die Reduzierung der Risikopositionen im IMM und auslaufende Geschäfte innerhalb der Investmentbank und Einheit zur Freisetzung von Kapital (Capital Release Unit) wider. Dies wurde teilweise durch die Anstiege aufgrund von Wechselkursschwankungen kompensiert.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Entwicklung der RWA für Marktrisiken (Artikel 438 (h) CRR)

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz). Darüber hinaus zeigt sie auch die entsprechenden Bewegungen der Eigenmittelanforderungen, die von den RWA mit einer 8 %-Kapitalrelation abgeleitet werden.

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jan. - Mär. 2022						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige ²	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	3.538	9.360	3.657	–	147	16.702	1.336
1a	Regulatorische Anpassungen ¹	–2.625	–6.996	0	–	0	–9.621	–770
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende)	913	2.364	3.657	–	147	7.081	566
2	Risikovolumen	432	619	18	–	–147	921	74
3	Modellanpassungen	0	0	0	–	0	0	0
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	–	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	13	1.256	0	–	0	1.269	102
7	Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	1.357	4.239	3.675	–	0	9.271	742
8b	Regulatorische Anpassungen ¹	2.530	6.860	23	–	0	9.412	753
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums	3.887	11.099	3.698	–	0	18.683	1.495

¹ Zeigt den Unterschied zwischen berichteten RWA (basierend auf einem 60-Tagesdurchschnitt) und RWA (basierend auf VaR / sVaR zum Quartalsende) zu Beginn (1b) und Ende (8b) des Berichtszeitraums.

² Sonstige umfasst Risiken, deren inkrementelle Auswirkung von „Risk Not In VaR“ (RNIV) Schwellenwerte überschreitet und daher kapitalisiert werden müssen. Zum 31. Dezember 2021 wurde der Schwellenwert um 147 Mio. € überschritten und kapitalisiert. Zum 31. März 2022 wurde der RNIV-Schwellenwert nicht überschritten und die 147 Millionen € aus dem Vorquartal wurden rückgängig gemacht.

	Sep. - Dez. 2021						
	a	b	c	d	e	f	g
in Mio. €	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige ²	Gesamte risikogewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	3.063	8.681	6.948	–	0	18.692	1.495
1a Regulatorische Anpassungen ¹	-2.272	-5.751	0	–	0	-8.023	-642
1b RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende)	791	2.930	6.948	–	0	10.668	853
2 Risikovolumen	-113	-628	-3.291	–	147	-3.885	-311
3 Modellanpassungen	0	0	0	–	0	0	0
4 Methoden und Grundsätze	0	63	0	–	0	63	5
5 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	–	0	0	0
6 Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	–	0	0	0
6a Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	235	0	0	–	0	235	19
7 Sonstige	0	0	0	–	0	0	0
8a RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	913	2.364	3.657	–	147	7.081	566
8b Regulatorische Anpassungen ¹	2.625	6.996	0	–	0	9.621	770
8 RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums	3.538	9.360	3.657	–	147	16.702	1.336

¹ Zeigt den Unterschied zwischen berichteten RWA (basierend auf einem 60-Tagesdurchschnitt) und RWA (basierend auf VaR / sVaR zum Quartalsende) zu Beginn (1b) und Ende (8b) des Berichtszeitraums.

² Sonstige umfasst Risiken, deren inkrementelle Auswirkung von „Risk Not In VaR“ (RNIV) Schwellenwerte überschreitet und daher kapitalisiert werden müssen. Zum 31. Dezember 2021 wurde der Schwellenwert um 147 Mio. € überschritten und kapitalisiert. Zum 31. März 2022 wurde der RNIV-Schwellenwert nicht überschritten und die 147 Millionen € aus dem Vorquartal wurden rückgängig gemacht.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen, die auf Positionsveränderungen beruhen, sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellanpassungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neu erworbene Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Die Auswirkungen von Währungsbewegungen werden für IMA-Komponenten (Internal Models Approach) nicht berechnet. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Veränderung der Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 31. März 2022 beliefen sich die IMA-Komponenten (Internal Models Approach) für das Marktrisiko auf insgesamt 18,7 Mrd. €, was einem Anstieg von 2 Mrd. € seit dem 31. Dezember 2021 entspricht. Der Anstieg des durchschnittlichen gestressten Value-at-Risk ist auf die Veränderung des sVaR-Fensters von der Euro-Krise (02. August 2011 – 30. Juli 2012) zur Covid-Krise (04. Juni 2019 – 01. Juni 2020), die Verschlechterung des nichtlinearen Devisenengagements, und die Reduzierung des Short-Eurozinsenengagements zurückzuführen. Der Anstieg des durchschnittlichen Value-at-Risk ist auf die Verringerung bei Long-Zinsvolatilitätsengagements zurückzuführen.

Liquiditätsrisiko

Qualitative Informationen zur LCR (Artikel 451a CRR) (EU LIQB)

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR)

Die LCR soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit eines Liquiditätsrisikoprofils einer Bank über einen Zeitraum von 30 Tagen in Stressszenarien unterstützen. Die Kennzahl ist definiert als die Menge an High Quality Liquid Assets ("HQLA"), die zur Liquiditätsbeschaffung in einem Stressszenario verwendet werden könnte, gemessen am Gesamtvolumen der Nettogeldabflüsse, die sowohl aus vertraglichen als auch aus modellierten Engagements resultieren.

Diese Anforderung wurde im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Oktober 2014 in europäisches Recht umgesetzt. Die Übereinstimmung mit der LCR muss in Europa seit dem 1. Oktober 2015 erfolgen.

Unsere durchschnittliche Mindestliquiditätsquote von 140 % (Zwölfmonatsdurchschnitt) wurde in Übereinstimmung mit der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA-Richtlinien zur Offenlegung der Mindestliquiditätsquote

(Liquidty Coverage Ratio) berechnet, um die Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR zu ergänzen.

Die LCR der DB Gruppe zum 31. März 2022 beträgt 135 % oder 55 Mrd. € über der regulatorischen Mindestanforderung von 100 % gegenüber 133 % oder 52 Mrd. € Überschussliquidität zum 31. Dezember 2021. Der leichte Anstieg des Überschusses ist hauptsächlich auf höhere Netto-Kapitalmarkt Emissionen und gestiegene Retail-Einlagen zurückzuführen bei gleichzeitig höheren Abflüssen der Commitments und einer erhöhten Kreditvergabeaktivität.

Konzentration der Refinanzierungs- und Liquiditätsquellen

Die Diversifizierung unseres Refinanzierungsprofils in Bezug auf Anlegertypen, Regionen und Produkte ist ein wichtiges Element im Rahmen unseres Liquiditätsrisikomanagements. Unsere stabilsten Refinanzierungsquellen, für die die Bank eine Mindestrisikobereitschaft eingeführt hat, stammen aus Kapitalmarktmissionen und Eigenkapital sowie aus dem Privatkunden- und Transaktionsgeschäft. Andere Kundeneinlagen sowie besicherte Finanzierungen und Short-Positionen sind zusätzliche Finanzierungsquellen. Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst unbesicherte Wholesale-Verbindlichkeiten, die hauptsächlich von unserem Treasury Pool Management Team bezogen werden. In Anbetracht der relativ kurzfristigen Natur dieser Verbindlichkeiten werden sie hauptsächlich zur Finanzierung liquider Handelsbestände verwendet.

Zur weiteren Diversifizierung unserer Refinanzierungsaktivitäten verfügen wir über eine Lizenz zur Emission von Hypothekendarlehenbriefen. Wir betreiben weiterhin ein Programm zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach spanischem Recht (Cedulas) und nehmen am TLTRO-III-Programm teil. Darüber hinaus haben wir im Jahr 2020 unsere potenzielle Investorenbasis im Rahmen einer Einführung nachhaltiger Finanzierung erweitert und im Juni 2020 einen Green Bond begeben.

Die unbesicherte Wholesale-Finanzierung umfasst eine Reihe von institutionellen Produkten wie Certificate of Deposits (CD), Commercial Papers (CP) und Geldmarkteinlagen.

Um eine unerwünschte Abhängigkeit von diesen kurzfristigen Refinanzierungsquellen zu vermeiden und ein solides Refinanzierungsprofil zu fördern, das der festgelegten Risikobereitschaft entspricht, haben wir für diese Refinanzierungsquellen Limits (für alle Laufzeiten) eingeführt, die sich aus unserer täglichen Stresstestanalyse ergeben. Darüber hinaus begrenzen wir das Gesamtvolumen der unbesicherten Wholesale-Finanzierung, um die Abhängigkeit von dieser Finanzierungsquelle als Teil der allgemeinen Finanzierungsdiversifizierung zu steuern.

Zusammensetzung der HQLA

Der Durchschnitt der HQLA von 218 Mrd. € wurde gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und den EBA Leitlinien über die Offenlegung der LCR in Ergänzung zur Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 345 CRR berechnet.

Die HQLA betragen zum 31. März 2022 214 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (66 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (32 %). Im Vergleich dazu betragen die HQLA zum 31. Dezember 2021 207 Mrd. €, hauptsächlich gehalten in Form von Stufe 1 Bargeld und Zentralbankreserven (81 %) und hochwertigen Wertpapieren der Stufe 1 (17 %).

Derivative Engagements und potenzielle Collateral Calls

Der überwiegende Teil der Abflüsse im Zusammenhang mit derivativen Engagements und sonstigen Besicherungsanforderungen in Position 11 steht im Zusammenhang mit derivativen vertraglichen Zahlungsströmen, die durch die in Position 19 ausgewiesenen sonstigen Mittelzuflüsse ausgeglichen werden.

Weitere wesentliche Mittelabflüsse betreffen die Auswirkungen eines ungünstigen Marktszenarios auf Derivate, das auf dem 24-Monats-Ansatz basiert, sowie die potentielle Verbuchung zusätzlicher Sicherheiten infolge einer Herabstufung der Bonität des Konzerns um 3 Stufen (gemäß regulatorischer Anforderungen).

Währungskongruenz im LCR

Der LCR wird in allen signifikanten Währungen berechnet (die mindestens 5 % der Bilanzsumme ausmachen in EUR, USD und GBP). Es wird kein expliziter LCR-Risikoappetit für Währungen festgelegt.

Andere Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht in der LCR-Meldevorlage erfasst sind, die das Institut jedoch für sein Liquiditätsprofil als relevant erachtet

Die Offenlegungspflichten der Säule 3 verlangen von den Banken die Offenlegung der rollierenden 12-Monatsdurchschnitte für jedes Quartal. Wir halten nichts anderes relevant für die Offenlegung.

Quantitative Informationen zur LCR (Artikel 451a CRR)

EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage

in Mrd. €		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Quartal endet am		31.3.2022	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021	31.3.2022	31.12.2021	30.9.2021	30.6.2021
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte		12	12	12	12	12	12	12	12
Hochwertige Liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	-	-	-	-	218	220	220	222
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden	279	280	281	279	16	16	17	17
davon:									
3	stabile Einlagen	123	120	116	114	6	6	6	6
4	weniger stabile Einlagen	72	77	81	82	9	10	11	11
5	unbesicherte Großhandelsfinanzierung	235	228	222	216	101	98	95	91
davon:									
6	betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	84	83	82	83	21	20	20	21
7	nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)	149	144	137	132	79	76	73	69
8	unbesicherte Verbindlichkeiten	2	2	2	2	2	2	2	2
9	besicherte Großhandelsfinanzierung	-	-	-	-	15	17	19	19
10	zusätzliche Anforderungen	207	203	200	200	66	68	69	73
davon:									
11	Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen	25	27	28	32	20	23	25	30
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln	0	0	0	0	0	0	0	0
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	181	176	172	168	46	45	44	43
14	sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	61	56	51	47	8	7	7	6
15	sonstige Eventualverbindlichkeiten	201	173	142	127	5	5	5	6
16	Gesamtmittelabflüsse	-	-	-	-	212	212	212	213
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)	300	280	265	251	16	17	17	18
18	Zuflüsse von ausgebuchten Positionen	49	47	44	42	34	33	31	30
19	Sonstige Mittelzuflüsse	8	11	13	18	8	11	13	18
(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)									
EU 19a	(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	-	-	-	-	3	3	3	4
EU 19b		-	-	-	-	0	0	0	0
20	Gesamtmittelzuflüsse	357	337	322	310	55	57	59	62
davon:									
EU 20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	0	0	0	0	0	0	0	0
EU 20b	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0
EU 20c	Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen	324	305	290	281	55	57	59	62
Bereinigter Gesamtwert									
21	Liquiditätspuffer	-	-	-	-	218	220	220	222
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	-	-	-	-	157	155	154	151
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)	-	-	-	-	140	142	143	147

Tabellenverzeichnis

EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern	6
EU KM2 – Offenlegung von Schlüsselparametern der MREL und GSII Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.....	7
EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	11
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	12
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	13
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	14
EU LIQ1 – LCR-Offenlegungsvorlage.....	17

